

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 16. August 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2017)

zum Thema:

**Zulagen für Polizeibeamte und Angestellte des Zentralen Objektschutzes
(Wachpolizei)**

und **Antwort** vom 06. September 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Sep. 2017)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12162

vom 16. August 2017

über Zulagen für Polizeibeamte und Angestellte des Zentralen Objektschutzes
(Wachpolizei)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Zulagen erhalten Polizeibeamte für Dienste zu sogenannten „ungünstigen Zeiten“ im Einzelnen? Gibt es hier Höchstgrenzen pro Person?

Zu 1.:

Ein Anspruch auf die Gewährung von Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten besteht nach § 3 Absatz 2 Erschwerniszulagenverordnung (EZuLV) wie folgt:

Anspruchszeit	Beträge seit 01.08.2017 je Stunde
Sonntag und Wochenfeiertage	3,26 €
Nachtarbeit 20:00 bis 06:00 Uhr	1,28 €
Samstag 13:00 bis 20:00 Uhr (Vollzug)	0,77 €
Samstag 13:00 bis 20:00 Uhr (Verwaltung)	0,64 €

Es gibt keine Höchstgrenzen pro Dienstkraft.

2. In welcher Höhe sind diese Zulagen für das Jahr 2016 jeweils gezahlt worden?

Zu 2.:

Für das Jahr 2016 wurden Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten in Höhe von insgesamt 83.466,06 € an Beamtinnen und Beamte des Zentralen Objektschutzes ausbezahlt.

3. Welche Zulagen erhalten Angestellte des Zentralen Objektschutzes für Dienste zu sogenannten „ungünstigen Zeiten“ im Einzelnen? Gibt es hier Höchstgrenzen pro Person?

Zu 3.:

Als Ausgleich für Sonderformen der Arbeit erhalten Tarifbeschäftigte gemäß § 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge ohne Höchstgrenze. Die maßgeblichen Zeitzuschläge sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen und betragen je Stunde:

Anspruchszeit	des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe
Sonntagsarbeit	25 v. H.
Nachtarbeit 21:00 bis 06:00 Uhr	20 v. H.
Samstag 13:00 bis 21:00 Uhr soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt	20 v. H.
Feiertagsarbeit - ohne Freizeitausgleich - mit Freizeitausgleich	135 v. H. 35 v. H.
Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr	35 v. H.

4. In welcher Höhe sind diese Zulagen für das Jahr 2016 jeweils gezahlt worden?

Zu 4.:

Für das Jahr 2016 wurden Zuschläge für Sonderformen der Arbeit in Höhe von insgesamt 5.065.152,50 € an Tarifbeschäftigte des Zentralen Objektschutzes ausgezahlt.

Berlin, den 06. September 2017

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport